

Satzung des Vereins

Freundeskreis Weißrussland e.V.

beschlossen auf der Versammlung am 14. Oktober 1996
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Erlangen am 18.12.1996

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt ab der Eintragung in das Vereinsregister die Bezeichnung:

„Freundeskreis Weißrussland e.V.“

Er ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Herzogenaurach.

2. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 2

Zweck des Vereins und seine Aufgaben

1. Der Verein erstrebt den freien Zusammenschluss von Menschen, wohnhaft in Mittelfranken, welche die Völkerverständigung mit russisch sprechenden Völkern, insbesondere aus dem Raum rund um die Stadt Voropajevo in Weißrussland, aktiv unterstützen wollen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Zweck des Vereins ist
 - Die Förderung und Aufrechterhaltung von freundschaftlichen Kontakten zu entsprechenden Völkern.
 - Die Unterstützung von Hilfsfahrten und Sammlungen, die als humanitäre Hilfssendungen in solche Länder gebracht werden sollen.
 - Die Bekämpfung von Not im nicht deutsch sprechenden Ausland.
3. Aufgabe des Vereins ist
 - Die Vertretung aller Belange der Mitglieder im Hinblick auf die Unterstützung und Förderung zum Sinne der Völkerverständigung.
 - Die Beratung der Mitglieder.
4. Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

6. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Auch Ausländer können dem Verein angehören. Jugendliche können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft setzt sich zusammen aus den Gründungsmitgliedern und zusätzlich eingetretenen Personen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Vorstandschaft dieses Vereins.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung und Förderung durch diesen Verein im Rahmen dieser Satzung.

Mitgliedsbeiträge werden jeweils für das Geschäftsjahr im Voraus erhoben. Der Eintrittsbeitrag zählt als Mitgliedsbeitrag bis zum Jahresabschluss. Die Höhe der Beiträge wird durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung bestimmt. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Hauptversammlung des Vereins zu stellen. Anträge sollten bis spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich dem 1. Vorsitzenden vorliegen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch eine schriftliche Austrittserklärung eines Mitglieds, welche an den 1. Vorsitzenden dieses Vereins zu richten ist. Sie wird nur zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam und hat bis spätestens 30. September des laufenden Geschäftsjahres zu erfolgen.
- b) Durch Ausschluss.
Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied gestellt werden. Die Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand des Vereins zu fällen und mitzuteilen. Bei Widerspruch entscheidet die Hauptversammlung mit dem Vorstand.

§ 6

Der Verein

Die Mitglieder, die sich zusammengeschlossen haben, bilden den Verein.
Seine Organe sind:

- a) der Vorstand
- b) die Hauptversammlung

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Sinne dieser Satzung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden je alleine vertreten. Der Schriftführer ist für die Protokolle verantwortlich, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet werden müssen. Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins.

Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung des Vereins besteht aus den Mitgliedern mit dem Vorstand des Vereins. Sie ist mindestens einmal jährlich durch persönliche Schreiben an die Mitglieder, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres, einzuberufen. Die Einladung zur Hauptversammlung hat unter Nennung der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dieser Hauptversammlung zu erfolgen. Der Hauptversammlung obliegen:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des 1. Vorsitzenden
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Aufstellung eines Haushaltvoranschlages
- d) Wahlen

Zur Kontrolle des Kassengeschehens werden 2 Kassenprüfer gewählt. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitglieder werden mit Mehrheit gefasst – Stimmenverhältnis wie § 8. Bei Stimmengleichheit in der Mitgliederversammlung entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden

§ 7

Satzungsänderungen

Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Hauptversammlung nötig.

- 4 -

§ 8

Wahlen

Die Wahlen im Verein gehen nach demokratischen Grundsätzen vor sich. Die Wahlen sind geheim und haben mittels Stimmzettel für die Dauer von 2 Jahren zu erfolgen. Wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt, kann durch Akklamation gewählt werden, sofern sich kein Widerspruch erhebt. Die Vorstandsmitglieder sind je in einem Wahlgang gesondert zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit durch keinen Kandidaten erreicht, so hat eine Stichwahl stattzufinden. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. – Die Mitglieder wählen den Vorstand des Vereins, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. – Der 1. und 2. Vorsitzende des Vereins bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand satzungsgemäß bestimmt ist.

§ 9

Abberufung von Vorstandmitgliedern

Vorstandsmitglieder, die verbandsschädigend wirken, oder ihre Pflicht vernachlässigen, können jederzeit aus ihrem Amt abberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Gesamtstimmen gemäß § 8 verlangt wird. Der 1. und 2. Vorsitzende haben dazu eine Hauptversammlung einzuberufen.

§ 10

Das Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus dem jeweiligen Geldbestand, den Förderungen und den Sachwerten des Vereins.

§ 11

Haftung des Vereins

1. Gedeckt durch den Verein sind Handlungen, die im Auftrag und im Einverständnis mit dem Verein durchgeführt werden.
2. Die Haftung des Vereins regelt sich nach § 31 BGB.
3. Der Verein haftet weder für Fehlbeträge einzelnen Mitglieder, noch für Schäden irgendwelcher Art, die aus privater Tätigkeit dieser Personen entstehen könnten.

§ 12

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur in einer satzungsmäßig zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder

(§41 BGB) nach vorheriger Beratung im Vorstand aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Realschule Herzogenaurach zur Verwendung im Rahmen des Schüleraustausches.

§ 13

Wirksamkeit

Diese Satzung erlangt mit dem Tage des Eintrags in das Vereinsregister Wirksamkeit. Zu Änderungen, die das Registergericht auf Anmeldung hin verlangt, oder die das Finanzamt empfiehlt, ist der 1. Vorsitzende alleine und der 2. Vorsitzende befugt. Die Mitwirkung der Mitglieder ist hierzu nicht erforderlich.

Satzungsänderung, Satzungsergänzung:

Die vom Amtsgericht empfohlenen Nachträge in § 4 und in § 6, sowie die mit dem Finanzamt abgestimmte Änderung in § 12 sind in dieser Satzung unterstrichen.

Der Verein Freundeskreis Weißrussland e.V. mit Sitz in Herzogenaurach, dessen Satzung am 14.10.96 errichtet und durch den Vorstand nach Maßgabe des eingereichten Protokolls geändert in § 4 (Mitgliederbeiträge) und § 6 (Vorstand und Mitgliederversammlung) ist, wurde am 18.12.1996 unter VR 1296 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Erlangen eingetragen.

Erlangen, den 18.12.1996
AG – Registergericht

gez. Kiesel
Rechtspfleger

Siegel des Amtsgerichts
Bayern - Erlangen